

Telefon: 0 233-68520  
0 233-68449  
Telefax: 0 233-68497  
0 233-98968449

**Sozialreferat**  
Amt für Soziale Sicherung  
S-I-LR 1/S-I-WH 1

**Unzureichende Höhe der Regelsätze nach dem  
Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch  
(SGB XII, SGB II)**

**Grundsicherung im Alter: deutlich erhöhten  
Münchener Regelsatz ermöglichen!**

Antrag Nr. 14-20 / A 04896 von Frau Stadträtin  
Anne Hübner, Herrn Stadtrat Christian Müller und  
Frau Stadträtin Verena Dietl vom 24.01.2019

**Kinder im SGB II-Bezug unterstützen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04838 von Herrn Stadtrat Marian  
Offman und Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann  
vom 09.01.2019

**Sozialstaatsreform schnell umsetzen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04978 von Frau Stadträtin Anne  
Hübner, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat  
Horst Lischka, Herrn Stadtrat Christian Vorländer,  
Frau Stadträtin Verena Dietl, Herrn Stadtrat Christian  
Müller, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Herrn  
Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Dr. Constanze  
Söllner-Schaar und Frau Stadträtin Renate Kürzdörfer  
vom 11.02.2019

**Aktuellen Sozialstaatsreformprozess nutzen –  
ALG II Regelsätze insgesamt erhöhen und Beträge  
an unterschiedlich hohe Lebenshaltungskosten in  
Deutschland anpassen**

Antrag Nr. 14-20 / A 05016 der Stadtratsfraktion  
DIE GRÜNEN/RL vom 19.02.2019

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14948**

8 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 13.02.2020 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten einer abweichenden Festsetzung des Regelsatzes im SGB II und SGB XII</li> <li>● Aktuelle Diskussion zur Reform des Sozialstaats</li> </ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Handlungsspielraum der Landeshauptstadt München für die Erhöhung des Regelsatzes im SGB XII</li> <li>● Handlungsspielraum der Landeshauptstadt München für die Erhöhung des Regelsatzes im SGB II</li> <li>● Möglichkeiten der Erhöhung des Regelsatzes durch den Gesetzgeber</li> <li>● Position der Landeshauptstadt München zu den Vorschlägen zur Reform des Sozialstaats</li> </ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Existenzminimum</li> </ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

Telefon: 0 233-68520  
0 233-68449  
Telefax: 0 233-68497  
0 233-98968449

**Sozialreferat**  
Amt für Soziale Sicherung  
S-I-LR 1/S-I-WH 1

**Unzureichende Höhe der Regelsätze nach dem  
Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch  
(SGB XII, SGB II)**

**Grundsicherung im Alter: deutlich erhöhten  
Münchener Regelsatz ermöglichen!**

Antrag Nr. 14-20 / A 04896 von Frau Stadträtin  
Anne Hübner, Herrn Stadtrat Christian Müller und  
Frau Stadträtin Verena Dietl vom 24.01.2019

**Kinder im SGB II-Bezug unterstützen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04838 von Herrn Stadtrat Marian  
Offman und Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann  
vom 09.01.2019

**Sozialstaatsreform schnell umsetzen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04978 von Frau Stadträtin Anne  
Hübner, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat  
Horst Lischka, Herrn Stadtrat Christian Vorländer,  
Frau Stadträtin Verena Dietl, Herrn Stadtrat Christian  
Müller, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Herrn  
Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Dr. Constanze  
Söllner-Schaar und Frau Stadträtin Renate Kürzdörfer  
vom 11.02.2019

**Aktuellen Sozialstaatsreformprozess nutzen –  
ALG II Regelsätze insgesamt erhöhen und Beträge  
an unterschiedlich hohe Lebenshaltungskosten in  
Deutschland anpassen**

Antrag Nr. 14-20 / A 05016 der Stadtratsfraktion  
DIE GRÜNEN/RL vom 19.02.2019

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14948**

Vorblatt zum

**Beschluss des Sozialausschusses vom 13.02.2020 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>2</b>
1 Zusammenfassung	2
2 Erhöhung des Münchener Regelsatzes für Leistungsberechtigte im SGB XII	3
2.1 Rechtliche Systematik	4
2.2 Weitere Erhöhung des SGB XII-Regelsatzes in München	5
2.3 Keine Erhöhung des Regelsatzes durch freiwillige kommunale Leistungen	7
3 Aufstockung der Regelsätze für Kinder im SGB II-Bezug in München	8
4 Allgemeine Erhöhung der Regelsätze im SGB II in Deutschland und deren Anpassung an regional unterschiedliche Lebenshaltungskosten sowie Bestrebungen zur Reform des Sozialstaats	9
4.1 Möglichkeiten einer Regelsatzerhöhung durch Gesetzesänderungen	9
4.2 Sozialstaatsreform – Positionierung der Landeshauptstadt München	11
5 Fazit	15
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>17</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>18</b>
Antrag Nr. 14-20 / A 04896	Anlage 1
Antrag Nr. 14-20 / A 04838	Anlage 2
Antrag Nr. 14-20 / A 05016	Anlage 3
Antrag Nr. 14-20 / A 04978	Anlage 4
Zusammensetzung der Bedarfspositionen	Anlage 5
Schreiben an die Vorsitzende der SPD	Anlage 6
Schreiben an die Vorsitzende der CDU	Anlage 7
Schreiben der Regierung von Oberbayern	Anlage 8

Telefon: 0 233-68520  
0 233-68449  
Telefax: 0 233-68497  
0 233-98968449

**Sozialreferat**  
Amt für Soziale Sicherung  
S-I-LR 1/S-I-WH 1

**Unzureichende Höhe der Regelsätze nach dem  
Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch  
(SGB XII, SGB II)**

**Grundsicherung im Alter: deutlich erhöhten  
Münchener Regelsatz ermöglichen!**

Antrag Nr. 14-20 / A 04896 von Frau Stadträtin  
Anne Hübner, Herrn Stadtrat Christian Müller und  
Frau Stadträtin Verena Dietl vom 24.01.2019

**Kinder im SGB II-Bezug unterstützen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04838 von Herrn Stadtrat Marian  
Offman und Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann  
vom 09.01.2019

**Sozialstaatsreform schnell umsetzen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04978 von Frau Stadträtin Anne  
Hübner, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat  
Horst Lischka, Herrn Stadtrat Christian Vorländer,  
Frau Stadträtin Verena Dietl, Herrn Stadtrat Christian  
Müller, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Herrn  
Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Dr. Constanze  
Söllner-Schaar und Frau Stadträtin Renate Kürzdörfer  
vom 11.02.2019

**Aktuellen Sozialstaatsreformprozess nutzen –  
ALG II Regelsätze insgesamt erhöhen und Beträge  
an unterschiedlich hohe Lebenshaltungskosten in  
Deutschland anpassen**

Antrag Nr. 14-20 / A 05016 der Stadtratsfraktion  
DIE GRÜNEN/RL vom 19.02.2019

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14948**

8 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 13.02.2020 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag der Referentin**

Mit den vorgenannten Stadtratsanträgen wurde das Sozialreferat gebeten, die Möglichkeiten eines höheren Münchner Regelsatzes insbesondere für ältere Menschen und für Kinder zu prüfen und sich für eine schnelle Umsetzung der aktuell diskutierten Sozialstaatsreformen einzusetzen.

Mit dieser Beschlussvorlage wird das Ergebnis dieser Prüfung vorgestellt und die bisherigen und laufenden Bemühungen der Landeshauptstadt München für eine deutliche Verbesserung der Situation von Münchner Bürgerinnen und Bürgern, die auf gesetzliche Transferleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB XII) angewiesen sind, dargestellt.

### **1 Zusammenfassung**

Seit Einführung der Sozialgesetzbücher II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, „Hartz IV“) und XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt) am 01.01.2005 wird von der Landeshauptstadt München nachdrücklich beanstandet, dass die Regelbedarfe zu niedrig bemessen und für die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreichend sind. Dies liegt u. a. daran, dass Leistungen, die vor 2005 als einmalige Leistungen, wie z. B. für Möbel oder Haushaltsgeräte, zusätzlich bewilligt werden konnten, in Form von (zu) niedrigen Ansparbeträgen in den Regelbedarf einbezogen wurden. Nach Berechnungen der Wohlfahrtsverbände müsste aber der monatliche Regelsatz für eine alleinstehende Person 150 Euro höher sein als der derzeit zugestandene Betrag.

Aus diesem Grund gehen der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion und die damit verbundene Intention in die richtige Richtung.

Aus Sicht des Sozialreferats besteht ein Bedarf dahingehend, die Regelsätze deutlich anzuheben. Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist dies für die Leistungsberechtigten im SGB XII allerdings nur in einem sehr geringen Umfang möglich (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 2.2). Die Erhöhung um 21 Euro pro Monat, von der das Sozialreferat in der Vergangenheit auch immer Gebrauch gemacht hat, reicht hierbei bei Weitem nicht aus. Aus diesem Grund hat sich das Sozialreferat in der Vergangenheit immer wieder dafür eingesetzt, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu ändern. Diese Bemühungen blieben bislang aber leider ohne Erfolg.

Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern intendierte – und vom Sozialreferat für erforderlich erachtete – Regelsatzerhöhung ist nur durch Gesetzesänderungen möglich. Aus Sicht des Sozialreferats besteht daher dringender Bedarf zu einer Reform des Regelsatzes auf Bundesebene. Es wird daher vorgeschlagen, seitens des Herrn Oberbürgermeisters ein entsprechendes Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die beiden Parteivorsitzenden der SPD und CDU zu richten (Ziffer 4.1), das diesbezüglich konkrete Vorschläge macht.

Unabhängig davon hat sich der Herr Oberbürgermeister bereits in der Vergangenheit immer wieder an den Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Parteivorsitzenden von SPD und CDU gewandt, um dringend erforderliche Reformen und Neukonzeptionen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende anzustoßen (Ziffer 4).

Daneben wurden mit den beiden Sitzungsvorlagen „Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut“ (Beschluss des Sozialausschusses, des Bildungsausschusses und des Gesundheitsausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, des Sozialausschusses, des Bildungsausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft und des Gesundheitsausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 05.11.2019 und der Vollversammlung vom 27.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16433) und „Ausbau von Versorgungsangeboten und digitalen Angeboten für ältere Menschen“ (Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019 und der Vollversammlung vom 27.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16075) Maßnahmen und Angebote zusätzlich zu den bereits erbrachten freiwilligen Leistungen wie der IsarCard S oder den höheren Münchner Regelsätzen in Höhe von weiteren 12,3 Mio. Euro beschlossen, um die Münchnerinnen und Münchner zu entlasten, die von Armut gefährdet sind.

## **2 Erhöhung des Münchener Regelsatzes für Leistungsberechtigte im SGB XII**

Mit dem Antrag „Grundsicherung im Alter: deutlich erhöhten Münchner Regelsatz ermöglichen!“ von Frau Stadträtin Anne Hübner, Herrn Stadtrat Christian Müller und Frau Stadträtin Verena Dietl vom 24.01.2019 (Antrags-Nr. 14-20 / A 04896) wurde das Sozialreferat beauftragt, dem Stadtrat darzulegen, wie es unter den gegebenen Rahmenbedingungen rechtlich möglich ist, den auf Grundsicherung im Alter angewiesenen Münchnerinnen und Münchnern einen um 100 Euro über der Bundesleistung liegenden Regelsatz in Höhe von 524 Euro im Monat zu zahlen (vgl. Anlage 1).

Das Sozialreferat hat die Möglichkeiten einer solchen Regelsatzerhöhung wohlwollend, ergebnisorientiert und unter weiter Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften geprüft, konnte aber leider nur zu dem Ergebnis kommen, dass es unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen nach wie vor nicht möglich ist, den Regelsatz für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII in München weiter aufzustocken oder zusätzliche freiwillige Leistungen auf kommunalrechtlicher Grundlage zu gewähren. Die Regierung von Oberbayern wurde daher als Rechtsaufsichtsbehörde um eine rechtliche Einschätzung gebeten.

In ihrem Antwortschreiben (siehe Anlage 8) bestätigt die Regierung von Oberbayern die vorgenannte Rechtsauffassung:

Eine Erhöhung des Regelsatzes kommt demnach nur auf Grundlage eines externen bzw. extern zu überprüfenden Gutachtens in Betracht, das auf lokalen statistischen Erhebungen bzw. verlässlicher Datengrundlage beruht.

Ein solches Gutachten aus dem Jahr 2011 liegt vor und ermöglicht eine Regelsatzerhöhung lediglich in der Größenordnung des aktuellen Aufstockungsbetrags. Ein Gutachten des Landkreises München kommt zu einem Betrag in gleicher Größenordnung. Eine willkürliche Festsetzung erhöhter Regelsätze, d. h. ohne Gutachten, ist nicht möglich.

Hinsichtlich einer Erhöhung der Regelsätze durch freiwillige Leistungen, d. h. außerhalb des vom Gesetz vorgesehenen Verfahrens auf Grundlage eines Gutachtens, wird von der Regierung ausdrücklich festgestellt, dass die Kommune hierzu keine Regelungskompetenz hat und dass ein solches Vorgehen nicht zulässig ist (Drittes Kapitel SGB XII) bzw. dann eine Anrechnung der freiwilligen Leistungen erfolgen müsste (Viertes Kapitel SGB XII).

## **2.1 Rechtliche Systematik**

Leistungsberechtigte erhalten im SGB XII den notwendigen Lebensunterhalt in Form pauschalierter Regelsätze. Dies gilt sowohl für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) als auch für solche nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Hiervon zu trennen sind die Unterkunftskosten (inkl. eines Großteils der Nebenkosten), die für beide Gruppen in angemessener Höhe übernommen werden. Die Höhe der regional sehr unterschiedlich hohen Unterkunftskosten finden keinen Niederschlag im Regelsatz.

Die Höhe der Regelsätze sowie die Regelbedarfsstufen sind bundesrechtlich im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) geregelt. Die Berechnung und Festsetzung

erfolgt auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS).

Das Bundesrecht sieht zwar vor, dass die Bundesländer im Dritten Kapitel SGB XII durch Rechtsverordnung abweichende Landesregelsätze bestimmen können, wenn eine auf das Bundesland bezogene Auswertung der EVS sowie auf das Land bezogene besondere Umstände eine Erhöhung rechtfertigen. Das Land Bayern hat von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch gemacht.

Des Weiteren gibt das Bundesrecht den Bundesländern jedoch die Möglichkeit, die zuständigen Träger der Sozialhilfe zu ermächtigen, abweichende regionale Regelsätze im Dritten Kapitel SGB XII festzusetzen, wenn eine auf die Kommune bezogene Auswertung der EVS eine Erhöhung rechtfertigt. Auch hier können regionale Besonderheiten sowie statistisch nachweisbare Abweichungen berücksichtigt werden.

Das Land Bayern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Träger der Sozialhilfe ermächtigt, durch Verordnung regionale Regelsätze im Dritten Kapitel SGB XII festzusetzen. Eine Erhöhung der Regelsätze im Vierten Kapitel SGB XII durch das Land oder eine Kommune ist im Bundesrecht grundsätzlich nicht vorgesehen, denn diese Leistungen werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung in voller Höhe vom Bund getragen.

Macht ein Sozialhilfeträger – wie die Landeshauptstadt München – von der o. g. Ermächtigung jedoch Gebrauch und setzt einen erhöhten regionalen Regelsatz im Dritten Kapitel SGB XII fest, sieht das Bundes- und Landesrecht die Möglichkeit vor, dass die Differenz zwischen dem regionalen Regelsatz im Dritten Kapitel SGB XII und dem bundeseinheitlichen Regelsatz im Vierten Kapitel SGB XII den Leistungsberechtigten im Vierten Kapitel SGB XII als „aufstockende“ Leistung gewährt werden kann. Die Kosten dieser „aufstockenden“ Leistung trägt der Sozialhilfeträger.

Faktisch können auf diese Weise im Dritten und Vierten Kapitel gleich hohe Regelsätze ausgereicht werden. Eine isolierte Erhöhung der Regelsätze im Vierten Kapitel SGB XII, d. h. für vorwiegend alte Menschen, ist nicht möglich. Für eine „Aufstockung“ der Regelsätze im Vierten Kapitel bedarf es rechtstechnisch zwingend einer vorherigen Erhöhung der Regelsätze im Dritten Kapitel SGB XII.

## **2.2 Weitere Erhöhung des SGB XII-Regelsatzes in München**

Die Festsetzung eines regionalen Regelsatzes im Dritten Kapitel SGB XII durch den Sozialhilfeträger mittels Verordnung kann nur in den engen Grenzen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

Die oben aufgezeigte Verankerung der landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage im Bundesrecht zeigt bereits dem Wortlaut nach, dass der Bestimmung des Regelsatzes eine regionale Auswertung der EVS des Statistischen Bundesamtes vorausgehen muss, wobei regionale Besonderheiten und statistisch nachweisbare Abweichungen berücksichtigt werden können.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales – in diesem Zusammenhang faktisch die obere Rechtsaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt München – vertrat auf schriftliche Nachfrage sogar die Auffassung, dass es nicht nur einer regionalen Auswertung der EVS, sondern vielmehr der Durchführung einer eigenen, auf kommunaler Ebene vorzunehmenden EVS bedürfe. Dies ist jedoch aufgrund des damit verbundenen Aufwands, der Dauer und der Kosten nach Auskunft des Leiters der Forschungsstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbands praktisch nicht umzusetzen.

Obwohl ein vom Leiter der Forschungsstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbands erstelltes Gutachten aus dem Jahre 2011 nicht auf einer kommunalen EVS beruht und damit den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales widersprach, hat die Landeshauptstadt München auf dieser Grundlage seither den Regelsatz erhöht bzw. „aufgestockt“. Eine Beanstandung durch die Rechtsaufsicht erfolgte bisher nicht.

Dieses Gutachten ermöglicht jedoch nur eine Erhöhung bzw. „Aufstockung“ um maximal 21,00 Euro (in der Regelbedarfsstufe 1). In den anderen Regelbedarfsstufen ist die Erhöhung niedriger.

Dieser relativ geringe Betrag ergibt sich aus der Tatsache, dass in einem Ballungsraum wie der Landeshauptstadt München hauptsächlich die Unterkunftskosten über-durchschnittlich hoch sind. Diese werden im Sozialhilferecht aber – wie bereits festgestellt – neben den Regelsätzen gewährt und finden in der Höhe des Regelsatzes keinen Niederschlag. Ein regional höherer Regelsatz kann daher nicht mit höheren Kosten der Unterkunft begründet werden. Die im Regelsatz abgebildeten Hauptkosten der Lebenshaltung (Nahrung, Bekleidung; vgl. Anlage 5) sind in München ähnlich hoch wie im gesamten Bundesgebiet.

Auch der Landkreis München hat von der Ermächtigung zur abweichenden Regelsatzfestsetzung im Dritten Kapitel SGB XII Gebrauch gemacht und gewährt im Dritten und Vierten Kapitel SGB XII eine Erhöhung bzw. „Aufstockung“. Aber auch das von ihm 2017 eingeholte und seiner Festsetzung zugrundeliegende Gutachten eines anderen Forschungsinstituts ermöglicht lediglich eine Erhöhung um 21 Euro.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass ein neues Gutachten zu einem anderen Erhöhungsbetrag kommt. Hintergrund ist, dass das eigentlich ausschlaggebende Kriterium aufgrund dessen es zu einem höheren Bedarf als den Regelsatz kommen könnte, die Energie- und Verkehrskosten sind. Diese sind in München allerdings in den letzten Jahren nicht stärker gestiegen als im restlichen Bundesgebiet und somit wird auch ein erneutes Gutachten lediglich die schon beschriebene Erhöhung ermöglichen und somit würde es zu keiner Verbesserung für die Münchner Bürgerinnen und Bürger führen.

Das Sozialreferat sieht daher auf Grundlage des derzeitigen Sozialhilferechts leider keine Möglichkeiten zu einer weiteren Erhöhung bzw. „Aufstockung“ der Regelsätze im SGB XII.

### **2.3 Keine Erhöhung des Regelsatzes durch freiwillige kommunale Leistungen**

Die bundesrechtlichen Regelungen zur Bestimmung der Höhe des Regelsatzes im SGB XII stellen eine abschließende Regelung dar. Der Bundesgesetzgeber hat die Notwendigkeit einer weitgehend bundeseinheitlichen Regelung damit begründet, dass einer Auseinanderentwicklung des Sozialgefüges innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur durch eine bundeseinheitliche Ermittlung und Berechnung der für die Gewährung eines Existenzminimums erforderlichen Leistungen begegnet werden kann.

Es besteht daher keine Rechtsgrundlage für eine kommunale freiwillige Erhöhung der Landeshauptstadt München. Auch das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen wird nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährleistet. Da im SGB XII bereits eine abschließende Regelung durch den Bund erfolgt ist, kann sich die Landeshauptstadt München hier nicht auf ihr Selbstverwaltungsrecht berufen. Die kommunalrechtlich verankerte Möglichkeit „freiwilliger Leistungen“ knüpft an den eigenen Wirkungsbereich, d. h. letztlich an die aufgrund des Selbstverwaltungsrechts zugewiesenen Aufgaben, an und ist daher vorliegend nicht eröffnet.

Das Sozialreferat hat bereits in der Vergangenheit mehrfach geprüft, ob regelsatzaufstockende Leistungen auf freiwilliger, kommunalrechtlicher Basis, d. h. unabhängig von den Regelungen des SGB XII, möglich sind, da dies aufgrund der Lebenshaltungskosten in München eine wesentliche Hilfe für die Betroffenen wäre. Im Ergebnis war jedoch stets festzustellen, dass hier keine rechtlichen Möglichkeiten bestehen. An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Eine weitere Problematik wäre dabei, dass derartige freiwillige kommunale Leistungen aufgrund der Tatsache, dass sie der gleichen Zweckbestimmung wie der Regelsatz dienen sollen, nach aktuellem Recht als Einkommen anzurechnen sind

und somit für die Leistungsberechtigten im Ergebnis keine Mehrleistung bedeuten würden. Im Vierten Kapitel SGB XII würde die Kommune darüber hinaus mit diesem Vorgehen faktisch den Bund finanziell entlasten.

### **3 Aufstockung der Regelsätze für Kinder im SGB II-Bezug in München**

Mit dem Antrag „Kinder im SGB II-Bezug unterstützen“ von Herrn Stadtrat Marian Offman und Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann vom 09.01.2019 (Antrag Nr. 14-20 / A 04838) wurde das Sozialreferat gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, Kindern im SGB II-Bezug eine Aufstockung der Regelsätze analog der Aufstockung der Regelsätze der Grundsicherung im Alter seitens der Landeshauptstadt zu gewähren (vgl. Anlage 2).

Das Sozialreferat kann hier nur darauf verweisen, dass auch für eine Aufstockung der Regelsätze im SGB II – egal ob für Kinder oder Erwachsene – für die Landeshauptstadt München keine rechtliche Handhabe besteht. Es ist keine rechtliche Konstruktion denkbar, mit der entsprechende Aufstockungsleistungen durch die Landeshauptstadt München gewährt werden könnten.

Für Kinder, die in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben, hat der Bund unter Zugrundelegung des soziokulturellen Existenzminimums die zur Deckung des Lebensunterhalts und des Bedarfs für Bildung und Teilhabe erforderlichen Leistungen abschließend im SGB II geregelt. Für im Einzelfall unabweisbare laufende Bedarfe ermöglicht das SGB II den Jobcentern in atypischen Bedarfslagen eine Bewilligung.

Regelungen wie im SGB XII, die den Bundesländern oder den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen eine abweichende Festsetzung bzw. „Aufstockung“ des Regelsatzes ermöglichen, sind im SGB II nicht vorgesehen.

Freiwillige Leistungen auf kommunalrechtlicher Grundlage zum Zweck der „Aufstockung“ der SGB II-Leistungen sind ebenso wenig wie im Rahmen des SGB XII zulässig. Auf die vorherigen Ausführungen wird verwiesen.

Dem Stadtrat wurde bereits im Jahre 2007 dargelegt, dass nach geltendem Recht keinerlei Möglichkeiten bestehen, den erhöhten Regelsatz im SGB XII auf das SGB II zu übertragen oder den Regelsatz im SGB II durch freiwillige Leistungen aufzustocken. Damals erfolgte Anfragen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Deutschen Städtetag bzw. an die Mitglieder des Bundestages, die rechtlichen Möglichkeiten für eine Aufstockung analog dem SGB XII zu schaffen, blieben unbeantwortet oder erfolglos.

Das Sozialreferat sieht daher in Anbetracht der aktuellen Gesetzeslage leider keine Möglichkeit zusätzlicher Förderungen bzw. Leistungen für Kinder im SGB II-Bezug.

Die Regierung von Oberbayern verweist in ihrer Stellungnahme (siehe Anlage 8) darauf, dass selbst bei Annahme der Zulässigkeit freiwilliger Leistungen zumindest eine Anrechnung der freiwilligen Leistungen als Einkommen erfolgen müsste und damit der verfolgte Zweck der freiwilligen Leistungen verfehlt würde.

#### **4 Allgemeine Erhöhung der Regelsätze im SGB II in Deutschland und deren Anpassung an regional unterschiedliche Lebenshaltungskosten sowie Bestrebungen zur Reform des Sozialstaats**

Mit dem Antrag „Aktuellen Sozialstaatsreformprozess nutzen – ALG II Regelsätze insgesamt erhöhen und Beträge an unterschiedlich hohe Lebenshaltungskosten in Deutschland anpassen“ von Frau Stadträtin Jutta Koller, Frau Stadträtin Katrin Habenschaden, Frau Stadträtin Anja Berger und Herrn Stadtrat Oswald Utz vom 19.02.2019 (Antrag Nr. 14-20 / A 05016; siehe Anlage 3) wird der Oberbürgermeister aufgefordert, „im Deutschen Städtetag die aktuell auf Bundesebene angestoßene Debatte über Sozialstaatsreformen zu nutzen und sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung eine zeitnahe Erhöhung der ALG II Regelsätze auf mindestens 571 Euro für Erwachsene bei entsprechender Erhöhung der Beträge für Partner und Kinder vornimmt. Insbesondere ist auf eine Anpassung der geltenden Hartz IV Sätze an unterschiedlich hohe lokale Lebenshaltungskosten zu achten.“

Die Problematik, dass mit den Regelsätzen im SGB II und im SGB XII in der aktuellen Höhe sowohl in München als auch im Rest Deutschlands ein Auskommen nur unter größten Einschränkungen möglich ist, kann nicht auf kommunaler Ebene gelöst werden.

##### **4.1 Möglichkeiten einer Regelsatzerhöhung durch Gesetzesänderungen**

Zwar wäre es möglich, an den Gesetzgeber heranzutreten und auf die Aufnahme der Möglichkeit einer Aufstockung des Regelsatzes im SGB II durch die Kommune hinzuwirken, wenn diese aufgrund landesrechtlicher Ermächtigung einen höheren regionalen Regelsatz festgesetzt hat. Der oben aufgezeigte Gleichlauf zwischen Drittem Kapitel SGB XII und Viertem Kapitel SGB XII könnte so auf das SGB II übertragen werden und wäre für den Bund zudem kostenneutral. Aber diese lokale Anpassung kann angesichts der sich aus den vorliegenden Gutachten ergebenden Aufstockungsbeträge um lediglich 21 Euro bzw. 23 Euro nur eine Minimallösung für München darstellen.

Der Kern des Problems liegt in der bewusst bundeseinheitlich geregelten Bestimmung des Existenzminimums mittels des Instruments der EVS, die der Regelsatzfestsetzung zugrunde liegt. Die Berechnungsmodalitäten der EVS – insbesondere die Bestimmung und Abgrenzung der Referenzgruppen für die Ermittlung der Bedarfsbestimmung – sind seit langem umstritten.

Nach einer Alternativberechnung des Caritasverbandes aus dem Jahre 2012, die sich auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts stützt, wäre der Regelsatz mit knapp 60 Euro höher anzusetzen. Nach Berechnungen des Paritätischen Gesamtverbandes aus 2018 wäre der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 sogar mit 571 Euro und damit mit 155 Euro höher anzusetzen.

Seitens der Sozialverbände wird die derzeitige Regelsatzberechnung u. a. als „das Ergebnis manipulativer Eingriffe in die statistischen Berechnungen“ dargestellt. Der Spielraum, den das Bundesverfassungsgericht bei der Regelsatzberechnung einräumt, würde nur „sehr restriktiv genutzt“.

Ein Lösungsansatz zur allgemeinen Erhöhung des Regelsatzes wäre daher das Anstoßen einer Grundsatzdiskussion auf Bundesebene zur Reform der Berechnung des Regelsatzes. Fraglich sind jedoch die Erfolgsaussichten eines derartigen Vorstoßes, da die allgemeine Erhöhung des Regelsatzes für den Bund mit hohen Haushaltsbelastungen verbunden wäre.

Dennoch hält es das Sozialreferat für erforderlich, dass die Landeshauptstadt München die aktuelle Diskussion nutzt und sich mit folgenden Forderungen einbringt:

- Die Regelsatzbemessung muss künftig auf Basis einer EVS mit regional und länderspezifisch erhobenen Daten erfolgen und nicht mehr auf Basis des Bundesdurchschnitts.
- Für die Ermittlung der Referenzwerte sind künftig nicht nur die unteren 15 % der in der EVS abgebildeten Bevölkerung heranzuziehen, sondern es werden (wie bis zum Jahr 2011) die unteren 20 % berücksichtigt.
- Einzelne Ausgabenpositionen müssen mit einer entsprechenden Alterskomponente gewichtet oder im Rahmen der EVS nach Altersgruppen ausgewertet werden und fließen somit altersabhängig in die Regelsatzbemessung ein.

Zwar kann nicht beurteilt werden, inwieweit die im Rahmen der EVS in München erhobenen Daten rein statistisch betrachtet zu einem validen Ergebnis führen; es sollte aber zumindest versucht werden, mit den vorhandenen Daten einen „Münchner Regelsatz“ zu berechnen. Dies würde zumindest die langjährige Argumentation der

Landeshauptstadt München, dass das Leben in München teurer ist, stützen. Hierzu müsste das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem Statistischen Bundesamt einen entsprechenden Auftrag erteilen.

Alternativ wäre es erforderlich, dass der Bundesgesetzgeber in das SGB II und SGB XII eine für ihn kostenneutrale „Öffnungsklausel“ einfügt, die den zuständigen Trägern der Sozialhilfe (in der Regel Kommunen) erlaubt, dass sie in diesem Rahmen Leistungen auf Grundlage des für sie einschlägigen Kommunalrechts ausreichen können und diese Leistungen im SGB II und SGB XII anrechnungsfrei bleiben.

#### **4.2 Sozialstaatsreform – Positionierung der Landeshauptstadt München**

Mit dem Antrag „Sozialstaatsreform schnell umsetzen“ von Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Horst Lischka, Herrn Stadtrat Christian Vorländer, Frau Stadträtin Verena Dietl, Herrn Stadtrat Christian Müller, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Herrn Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar und Frau Stadträtin Renate Kürzdörfer vom 11.02.2019 (Antrag Nr. 14-20 / A 04978, Anlage 4) wird der Oberbürgermeister gebeten, „sich über den Deutschen Städtetag dafür einzusetzen, dass die von der SPD vorgeschlagenen Reformen des Sozialstaates schnell und umfassend umgesetzt werden. Von den geplanten Vorhaben zu Grundrente, Mindestlohn, Wohngeld, Verlängerung Arbeitslosengeld I und Bürgergeld können viele Münchnerinnen und Münchner profitieren.“

Der Oberbürgermeister hat sich bereits im August 2018 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, Herrn Heil, sowie im Februar und März 2019 an die damalige Parteivorsitzende der SPD, Frau Nahles (Anlage 6) sowie an die Parteivorsitzende der CDU, Frau Kramp-Karrenbauer (Anlage 7), gewandt und sich für die Landeshauptstadt München bezüglich geplanter Reformen und Neukonzeptionen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie damit zusammenhängenden Vorhaben positioniert.

Neben den bereits oben dargestellten Ausführungen zu einer regionalen Festsetzung der Regelbedarfe im SGB II-Leistungsbereich wurden folgende Punkte behandelt:

#### **Wiedereinführung von einmaligen Leistungen für Bekleidung, Möbel und Haushaltsgeräte**

Bis zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende war es nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes möglich, neben den laufenden auch einmalige Leistungen zu bewilligen. Dies war insbesondere für die Beschaffung von Bekleidung, von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert sowie für besondere Anlässe vorgesehen.

Nach den Vorgaben des SGB II werden einmalige Leistungen nur noch für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für Erstausstattungen für Bekleidung und für die weniger relevanten Kosten für orthopädische Schuhe und Aufwendungen für therapeutische Geräte bewilligt. Während somit die Kosten für Erstausstattungen genehmigt werden können, ist die Übernahme von Leistungen für einen Nachersatz, wie etwa für einen defekten Kühlschrank oder irreparabel beschädigte Winterschuhe, nicht mehr möglich.

Die laufenden Regelbedarfe sind – abgesehen davon, dass es eine sehr hohe Disziplin voraussetzt, regelmäßig Beträge für unterschiedliche Bedarfe zur Seite zu legen – insgesamt viel zu niedrig bemessen, um die vom Gesetzgeber erwarteten Ansparungen vorzunehmen. Fehlende Ansparungsbeträge führen regelmäßig dazu, dass für den Kauf z. B. eines neuen Kühlschranks, einer neuen Matratze oder auch „nur“ neuer Winterschuhe ein Darlehen in Anspruch genommen werden muss, das in monatlichen Teilbeträgen in Form einer Einbehaltung aus dem Regelbedarf zurückgezahlt werden muss. Diese Einbehaltungen erschweren neben der normalen Haushaltsführung unmittelbar auch die grundsätzlich sofort wieder notwendigen Ansparungen.

Die Wiedereinführung von einmaligen Leistungen für die Nachbeschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräten und Bekleidung sowie für besondere Anlässe ist deshalb dringend geboten. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) feststellt, dass als Ausgleich für die Wiedereinführung einmaliger Leistungen die Regelbedarfshöhe abgesenkt werden müsste, ist zu bemerken, dass eine Minderung der laufenden Leistung um 5 Euro und der Verlust der „finanziellen Spielräume für eigenverantwortliches Handeln“ zu verschmerzen wäre, wenn im Gegenzug eine Übernahme der Kosten für einen Kühlschrank, eine Waschmaschine oder einen Küchenherd jederzeit möglich wäre.

### **Sanktionen in gleichem Umfang für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**

Die für junge Leistungsberechtigte unter 25 Jahren vorgesehenen Sanktionen sind ungleich härter als die Regelungen für ALG II-Bezieherinnen und -Bezieher, die 25 Jahre und älter sind.

Bei dem Personenkreis der unter 25-Jährigen ist der Fokus auf Hilfestellung und Vermittlung in eine zukunftsfähige Ausbildung zu legen. Der Weg in ein vom Arbeitslosengeld II unabhängiges Leben darf nicht durch den Wegfall des kompletten Regelsatzes bzw. in der nächsten Stufe durch den Wegfall der vollständigen Leistung verbaut werden. Der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und den damit verbundenen Förderleistungen muss gerade für junge Menschen erhalten bleiben.

Dies deckt sich im Übrigen auch mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16 – Sanktionen im Sozialrecht), wonach eine Minderung dann mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, wenn sie die Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt oder gar zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führt.

Eine Sanktionierung in dem auch für Leistungsberechtigte ab 25 Jahren vorgesehenen Umfang (siehe dazu unten) ist angemessen, um zum einen das Zeichen zu setzen, dass nicht jedes Versäumnis geduldet wird und zum anderen den Kontakt zu der bzw. dem Betroffenen nicht zu verlieren.

#### **Keine Sanktionen in die Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

Durch Sanktionen herbeigeführte Wohnungslosigkeit von ALG II-Leistungsberechtigten, gleich welchen Alters, konterkariert alle Förderungsbemühungen. Diese gesetzlichen Regelungen müssen ersatzlos gestrichen werden.

#### **Keine Vereinheitlichung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

Eine Vereinheitlichung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung würde eine Pauschale auf sehr hohem Niveau bedeuten, da sonst die Unterkunfts-kosten für Leistungsberechtigte, die in München, Frankfurt, Stuttgart usw. wohnen, nicht übernommen werden können. Unabhängig von den Folgen für die betroffenen Leistungsberechtigten, die um ihre Wohnung fürchten müssen, wäre mit einer Klageflut vor den Sozialgerichten zu rechnen. Die Werte in der Tabelle aus dem Wohngeldgesetz sind – nicht nur für München in Mietenstufe VI – viel zu niedrig, um die Bedarfe auch nur annähernd zu decken.

#### **Erhöhung des Mindestlohns**

Der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von derzeit 9,19 Euro pro Stunde ist insbesondere in Ballungsräumen mit angespannter Wohnungslage nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu bestreiten. Trotz der aktuellen Anhebung um 0,35 Euro pro Stunde und der geplanten weiteren Steigerung um 0,16 Euro zum 01.01.2020 ist der Mindestlohn unverändert nicht armutsfest und zwingt z. B. Münchner Leistungsberechtigte, die in Vollzeit beschäftigt sind, aber eine München-übliche Miete bezahlen müssen, ergänzend Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beantragen. Arbeiten zum derzeitigen Mindestlohn lohnt sich in München so gesehen nicht.

#### **Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld (I)**

Jüngere Arbeitslose unter 50 Jahren haben derzeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von maximal zwölf Monaten. Auch die großzügigere Regelung für ältere Arbeitslose führt im besten Fall zu einer Bewilligung von Arbeitslosengeld für

24 Monate. Für Menschen, die u. U. jahrzehntelang gearbeitet haben, sollte die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld deutlich verlängert werden, um nicht gegen Ende des Berufslebens in die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu fallen.

### **Bürgergeld/bedingungsloses Grundeinkommen**

Ein „Bürgergeld“ bzw. bedingungsloses Grundeinkommen stellt nicht unbedingt eine Alternative zu einer (modifizierten) Grundsicherung für Arbeitsuchende dar. Unabhängig von der bis heute ungeklärten Finanzierung brauchen Menschen Strukturen, soziale Einbindung und das Gefühl, gebraucht zu werden.

In die Überlegungen einer möglichen Einführung eines Bürgergeldes sollten deshalb zwingend die Evaluationen des zweijährigen Experiments zum bedingungslosen Grundeinkommen in Finnland und ggf. des (nicht gänzlich bedingungslosen) Bürgergeldes in Italien einfließen.

### **Anhebung der Freibeträge für Vermögen und Zuverdienst**

Zwar wurde die Vermögensfreigrenze nach dem SGB XII zum 01.01.2017 von bislang 2.600 Euro auf 5.000 Euro angehoben, doch sind diese bei Weitem noch nicht ausreichend. Dies ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, letztendlich wird damit jedoch nur die Inflation der letzten 20 Jahre, in denen die niedrigen Freigrenzen Geltung hatten, abgedeckt. Vor dem Hintergrund, dass der Leistungsbezug insbesondere in der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter ein Dauerzustand über zumeist mehrere Jahrzehnte ist, muss der Vermögensfreibetrag im SGB XII an die entsprechenden Beträge im SGB II angeglichen werden. Die Landeshauptstadt München setzt sich hier für eine weitere Anhebung um mindestens 50 % ein.

Darüber hinaus sind die Anrechnungsfreibeträge für den Zuverdienst in der Grundsicherung an die zum Teil deutlich höheren Beträge des SGB II anzugleichen. Viele Menschen, die bereits auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, können und wollen sich zur knapp bemessenen Grundsicherung etwas dazu verdienen, eine entsprechende Freilassung des Zuverdienstes würde solche Anstrengungen unterstützen.

Die Themen **Grundrente** und **Wohngeld** wurden in Schreiben an Ministerien oder Parteien bzw. an den Deutschen Städtetag noch nicht behandelt. Zur Grundrente wird das Sozialreferat eine gesonderte Beschlussvorlage im März 2020 in die Sitzung des Sozialausschusses einbringen.

## 5 Fazit

Auch wenn die Landeshauptstadt München durch die landesspezifischen gesetzlichen Grundlagen in der Lage ist, von den unzureichenden Regelsätzen im SGB XII zu Gunsten der betroffenen Münchnerinnen und Münchner abzuweichen, so ist diesem Vorgehen dennoch ein enger gesetzlicher Rahmen gesteckt. So ist es nicht möglich, ohne Einschränkungen von den bundesweit einheitlichen Regelsätzen abzuweichen.

Für die Regelsätze im SGB II ist weder durch Bundes- noch Landesrecht eine regionale Festsetzung der Regelsätze vorgesehen und damit nicht zulässig und möglich. Eine eventuell rechtswidrig durch die Landeshauptstadt München gezahlte Aufstockung des Regelsatzes wäre zudem als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnen und käme den Betroffenen damit nicht zu Gute.

Die Landeshauptstadt München bringt sich bereits seit Jahren in die politische und fachliche Diskussion nicht zuletzt durch die diversen Schreiben an die zuständigen Ministerien und durch den Münchner Armutsbericht ein und fordert eine regional bedarfsgerechte Gestaltung der Regelsätze, die Wiedereinführung der einmaligen Leistungen, eine sozial verträglichere Sanktionierung im SGB II und die Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld (I) sowie eine ausreichende Erhöhung des Mindestlohns und eine Anhebung der Freibeträge für Vermögen und Zuverdienst.

Maßnahmen und Angebote, die diese Personengruppen auch finanziell entlasten, wurden dem Stadtrat zuletzt in den Beschlussvorlagen „Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut“ (Beschluss des Sozialausschusses, des Bildungsausschusses und des Gesundheitsausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, des Sozialausschusses, des Bildungsausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft und des Gesundheitsausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 05.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16433) und „Ausbau von Versorgungsangeboten und digitalen Angeboten für ältere Menschen“ (Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16075) zur Entscheidung vorgelegt.

Diese beiden Beschlussvorlagen bilden zusätzlich zu den bereits erbrachten freiwilligen Leistungen wie der IsarCard S oder den höheren Münchner Regelsätzen ein Maßnahmenpaket in Höhe von weiteren 12,3 Mio. Euro, um die Münchnerinnen und Münchner zu entlasten, die von Armut gefährdet sind. Die hiermit beschlossenen Maßnahmen sehen

- die Ausweitung des Berechtigtenkreises für den München-Pass,
- die dauerhafte Erhöhung der Schulpauschale für die Ersteinschulung und deren Ausweitung auf einen Schulwechsel in weiterführende Schulen,
- die verstärkte Ausgabe energieeffizienter „weißer Ware“,
- den Ausbau des kostenlosen Mittagstisches in den Alten- und Service-Zentren,
- den besseren Zugang älterer Menschen zu hauswirtschaftlicher Unterstützung,
- die Unterstützung mobilitätseingeschränkter älterer Menschen durch Begleit- und Fahrdienste,
- die Verbesserung des Zugangs zu digitalen Angeboten für Seniorinnen und Senioren,
- einen Zuschuss zum Kauf eines Laptops für Kinder und Jugendliche im SGB II-Bezug

und weitere flankierende Maßnahmen vor. Damit investiert die Landeshauptstadt München ab dem Jahr 2020 insgesamt rund 22 Mio. Euro jährlich in freiwillige Leistungen und unterstützende Angebote.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin zu den gesetzlichen Vorgaben bezüglich den Regelbedarfen im SGB II und im SGB XII wird Kenntnis genommen.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich mit einem Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die beiden Parteivorsitzenden der SPD und CDU zu wenden und sich für eine Regelsatzbemessung auf Basis einer regionalen länderspezifischen EVS einzusetzen, die sowohl die unteren 20 % der Einkommensgruppen als auch eine altersspezifische Gewichtung einzelner Ausgabenpositionen berücksichtigt.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04896 von Frau Stadträtin Anne Hübner, Herrn Stadtrat Christian Müller und Frau Stadträtin Verena Dietl vom 24.01.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04838 von Herrn Stadtrat Marian Offman und Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann vom 09.01.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05016 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 19.02.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04978 von Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Horst Lischka, Herrn Stadtrat Christian Vorländer, Frau Stadträtin Verena Dietl, Herrn Stadtrat Christian Müller, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Herrn Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar und Frau Stadträtin Renate Kürzdörfer vom 11.02.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An das Sozialreferat, S-IV-L**

**An das Jobcenter München – Fachliche Steuerung Leistung**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)**

z.K.

Am

I.A.